



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“)  
der Grupo Solutions Branding & Packaging Design GmbH  
(nachstehend „SOLUTIONS“)**

**1. Vertragsabschluss**

- 1.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von SOLUTIONS bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von SOLUTIONS sind freibleibend.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch die schriftliche oder mündliche Annahme des Angebots durch den Auftraggeber oder durch konkludentes Handeln zustande.
- 1.3. Der Vertrag kann vorzeitig von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Erhebliches vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung gilt als wichtiger Grund. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund vorzeitig, ohne dass SOLUTIONS diesen Grund zu vertreten hat, steht SOLUTIONS die vertraglich vereinbarte Honorierung ohne Abzug für evtl. ersparte Leistungen und Aufwendungen zu. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund und hat SOLUTIONS diesen Grund zu vertreten, so steht ihr die vereinbarte Honorierung nur für den bis dahin erbrachten Leistungsanteil zu.

**2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 2.1. Der Umfang der von SOLUTIONS zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung und / oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.



- 2.2. Alle Leistungen von SOLUTIONS sind vom Kunden zu überprüfen und unverzüglich – spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt – abzunehmen. Bestehen wesentliche Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Anforderungen, so hat SOLUTIONS diese Abweichungen in angemessener Frist zu beseitigen. Erklärt der Vertragspartner anschließend ohne Angabe von Gründen nicht die Abnahme innerhalb von 3 Tagen, gilt das Arbeitsergebnis mit Ablauf der Frist als abgenommen.
- 2.3. Der Vertragspartner hat SOLUTIONS mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird SOLUTIONS von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von SOLUTIONS wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 2.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung eines Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen auf evtl. bestehende Urheber-, Marken- oder sonstige Schutzrechte Dritter zu prüfen.
- 2.5. Der Vertragspartner sichert zu, dass er berechtigt ist, die von ihm an SOLUTIONS gelieferten Informationen und Unterlagen und personenbezogenen Daten Dritter zur Erzielung des Arbeitsergebnisses speichern und verarbeiten zu lassen.
- 2.6. SOLUTIONS ist berechtigt, die für die Durchführung eines Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen des Auftraggebers zwei Jahre nach Abnahme des Leistungsergebnisses zu vernichten, sofern der Auftraggeber nicht zuvor die Herausgabe dieser Unterlagen geltend gemacht hat.



**3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter**

- 3.1. SOLUTIONS ist berechtigt, ihr obliegende Leistungen von Dritten als Subunternehmer erbringen zu lassen, sofern der Vertragspartner keine berechtigten Zweifel an dessen Eignung nachweist. Bei der Auswahl von Subunternehmern wird SOLUTIONS darauf achten, dass diese das Verbot von Kinderarbeit entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention und die jeweiligen Mindest- oder Tariflöhne einhalten.

**4. Gegenseitige Information / Vertraulichkeit**

- 4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur umfassenden gegenseitigen Information über alle den Vertragsgegenstand, die zu bearbeitenden Projekte und das Projektumfeld betreffenden Fragen. Dies betrifft insbesondere Erkenntnisse und Erfahrungen, die den Fortgang einer Projektarbeit beeinflussen können.

5. Alle Informationen, die SOLUTIONS im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erhält, werden strikt vertraulich behandelt und nur dann an Dritte weitergegeben, wenn dies zur Projektbearbeitung notwendig ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich desgleichen, alle ihm während der Zusammenarbeit zugänglich werdenden Informationen strikt vertraulich zu behandeln. Stellt SOLUTIONS dem Vertragspartner Dokumente zur Verfügung, dürfen diese ohne Zustimmung von SOLUTIONS Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Vereinbarung gilt auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

**6. Termine**

- 6.1. Bearbeitungszeiträume und Termine nach dem gemeinsam erstellten Projektplan werden von SOLUTIONS nach Möglichkeit eingehalten. Bei Verzögerungen, die durch den Auftraggeber verursacht werden, bei Eintreten höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder Verzögerungen bei Auftragnehmern von SOLUTIONS verschieben sich Bearbeitungszeiträume und Termine entsprechend.



- 6.2. Der Auftraggeber erstattet SOLUTIONS Kosten, die durch eine von ihm veranlasste Verschiebung und / oder Aufhebung von vereinbarten Terminen entstehen.

## **7. Honorar**

- 7.1. Der Honoraranspruch von SOLUTIONS für jede einzelne Leistung entsteht, sobald diese erbracht wurde. SOLUTIONS ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu erheben.
- 7.2. Alle Leistungen von SOLUTIONS, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle SOLUTIONS erwachsenden Aufwendung (z. B. für Kuriere, Muster, Digitalaufnahmen, Layout-Illustrationen, Farbdrucke, Scans, CD-ROMs, Transfer-Prints, KSK-Abgabe, Fremdkosten etc.) sind vom Vertragspartner zuzüglich einer Handlingspauschale von 15 % zu ersetzen.
- 7.3. Der Auftraggeber erstattet SOLUTIONS Reisekosten und Aufwendungen, die bei der Durchführung des Auftrags anfallen. Die Wahl des Verkehrsmittels sowie der Unterkunft steht im Ermessen von SOLUTIONS.
- 7.4. Bei den vereinbarten Honoraren und Kostenerstattungen handelt es sich um Nettobeträge. Die Umsatzsteuer wird gesondert und zusätzlich in Rechnung gestellt
- 7.5. Wird die vertragliche Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss erbracht, behält sich SOLUTIONS eine Nachkalkulation der im Angebot genannten Preise vor.

## **8. Zahlungsbedingungen**

- 8.1. Die Vergütung von SOLUTIONS ist unverzüglich nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu zahlen. Bei einem Überschreiten dieser Zahlungsfrist von mehr als 10 Tagen ist SOLUTIONS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.



- 8.2. Gegen Vergütungsforderungen von SOLUTIONS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.
- 8.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners kann SOLUTIONS sämtliche im Rahmen mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Des Weiteren ist SOLUTIONS bei Verzug des Vertragspartners berechtigt, sämtliche Tätigkeiten mit sofortiger Wirkung einzustellen.

## **9. Präsentationen**

- 9.1. Für die Teilnahme an Pitches steht SOLUTIONS ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von SOLUTIONS für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält SOLUTIONS nach Teilnahme an einem Pitch keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von SOLUTIONS, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von SOLUTIONS. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind auf Anforderung unverzüglich an SOLUTIONS zurückzugeben. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von SOLUTIONS nicht zulässig.
- 9.2. Ebenso darf der Kunde die im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte in keiner Weise verwenden und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Pitchhonorars erwirbt der Kunde keine Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.
- 9.3. Ist SOLUTIONS der einzige Teilnehmer an einem Pitch, wurden ungleiche Briefings an mehrere Agenturen versandt und/oder verwendet der Auftraggeber die im Rahmen des



Pitches von SOLUTIONS eingebrachten Ideen und Konzepte vollständig oder auch nur Teile davon, so steht SOLUTIONS eine Entschädigung in Höhe des angebotenen Vertragshonorars zu.

10. Wird im Anschluss an eine Präsentation das Projekt durch den Kunden nicht durchgeführt oder über seine Durchführung nicht innerhalb von 15 Wochen nach Präsentation entschieden, ohne dass SOLUTIONS dies zu vertreten hätte, erhält SOLUTIONS das volle Honorar.

## **11. Eigentumsrecht und Urheberrecht**

- 11.1. Alle Leistungen von SOLUTIONS einschließlich jener aus Präsentationen / Pitches bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von SOLUTIONS. Dies gilt auch für Skizzen, Entwürfe, etc., die nicht akzeptiert und / oder realisiert wurden. SOLUTIONS ist nicht verpflichtet, Dateien, Quelldateien oder Layouts, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben.

- 11.2. Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung räumt SOLUTIONS dem Vertragspartner das ausschließliche und zeitlich unbefristete Recht ein, das Arbeitsergebnis in seinem Unternehmen für den im Angebot genannten Zwecke zu nutzen. Das Recht von SOLUTIONS zur Erstellung von vergleichbaren Aufgabenstellungen für Dritte bleibt unberührt.

- 11.3. Dem Vertragspartner wird nicht das Recht eingeräumt, den Namen oder Marken der SOLUTIONS oder eines Dritten zu benutzen.

12. Sämtliche übertragenen Nutzungsrechte erlöschen, wenn eine bei Zahlungsverzug schriftlich gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreicht. In diesem Fall ist das Arbeitsergebnis einschließlich sämtlicher vorhandener Kopien / Konzepte / Entwürfe unverzüglich an SOLUTIONS zurückzugeben. Sollte dies – aus welchem Grund auch immer – nicht / nicht mehr möglich oder



unmöglich sein, hat der Vertragspartner in strafbewährter Form zu versichern, dass das Arbeitsergebnis nicht weiter genutzt wird, nicht Dritten zur Verfügung gestellt und nicht von Dritten verwendet wird und sämtliche Vervielfältigungen vernichtet / gelöscht oder unbrauchbar gemacht wurden.

### **13. Eigentumsvorbehalt**

13.1. Gelieferte Waren, Konzepte, Skizzen und Unterlagen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von SOLUTIONS und dürfen so lange nur mit dem schriftlichen Einverständnis von SOLUTIONS weiterveräußert, verpfändet, sicherungsübereignet oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.

13.2. Alle Forderungen des Vertragspartners aus einer Weiterveräußerung des Arbeitsergebnisses von SOLUTIONS werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung an SOLUTIONS abgetreten. Bei Aufnahme der Forderungen aus einer Weiterveräußerung in ein mit einem Dritten bestehendes Kontokorrentverhältnis gilt der jeweils abtretbare Saldo als abgetreten. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt, so lange er sich SOLUTIONS gegenüber nicht im Zahlungsverzug befindet. Bei Zahlungsverzug ist SOLUTIONS zur Offenlegung der Forderungsabtretung und / oder – nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist – zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten / ausgehändigten Gegenstände zur Sicherung der eigenen Rechte berechtigt.

### **14. Gewährleistung**

14.1. Der Vertragspartner hat die gelieferten Arbeitserzeugnisse unverzüglich auf etwaige Mängel zu untersuchen. Mängel sind spätestens innerhalb von 3 Tagen spezifiziert und schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Vertragspartner die Frist – oder formgerechte Mängelanzeige –, gilt das Arbeitsergebnis in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.



14.2. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind auf Nachbesserung beschränkt. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Vertragspartner Herabsetzung der Vergütung verlangen. Der Vertragspartner hat SOLUTIONS bei einer Nachbesserung nach Kräften zu unterstützen.

**15. Haftung, Schadensersatz**

15.1. SOLUTIONS haftet nicht für Neuartigkeit, Realisierbarkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit ihrer Arbeitsleistung und übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass der Herstellung und Verbreitung nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Die Haftung von SOLUTIONS bezüglich aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber beschränkt sich auf grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte unmittelbare Sachschäden an den vom Auftraggeber überlassenen Gegenständen. Eine Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die Entschädigungsleistung ist auf die Wiederbeschaffungskosten begrenzt.

15.2. Die Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für Schäden, die auf Grund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten oder Subunternehmern verursacht wurden.

15.3. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn SOLUTIONS seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, weil ein Zulieferer nicht vertragsgemäß liefert oder höhere Gewalt die ordnungsgemäße Vertragserfüllung ausschließt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von SOLUTIONS. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen, Zeichnungen etc. die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild, Text und sonstiger Aufmachung. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung trägt der Auftraggeber. SOLUTIONS haftet nicht für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und / oder Leistungen des Auftraggebers. Für die Schutz- und / oder Eintragungsfähigkeit der Arbeitsergebnisse, ins-





besondere von Ideen, Anregungen, Vorschlägen, Konzeptionen, Entwürfe etc. übernimmt SOLUTIONS keine Gewähr.

## **16. Allgemeines**

- 16.1. SOLUTIONS erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 16.2. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 16.3. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von SOLUTIONS ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Die AGB von SOLUTIONS kommen auch dann zur Anwendung, wenn SOLUTIONS in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 16.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die Sinn und Zweck am nächsten kommt.

## **17. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 17.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und SOLUTIONS ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 17.2. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand Hamburg.